

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**I. Geltung**

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers gelten nur, soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

II. Angebote, Erklärungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und können bis zu ihrer Annahme jederzeit frei widerrufen werden.
2. Mündliche Erklärungen sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

III. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit kein Vertrag zustande kommt, sind diese Unterlagen auf Anforderung unverzüglich an uns zurückzusenden. Letzteres gilt nicht, soweit eine gesetzliche Pflicht des Käufers zur Aufbewahrung der Unterlagen besteht.

IV. Zahlungsbedingungen und Preise, Rücktritt vom Vertrag

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, haben Zahlungen ohne Skontoabzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
2. Alle Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für metrische Tonnen ($t = 1000 \text{ kg}$).
4. Bei Selbstabholung der Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von 5 €/t für die uns entstandenen internen Mehrkosten.
5. Mehrkosten, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preise vereinbart sind, trägt der Käufer, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
6. Ändern sich Abgaben und andere Fremdkosten (insbesondere Frachtkosten), die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preiserhöhung berechtigt bzw. Preisermäßigung verpflichtet.
7. Wenn eine Abnahme/Werkstoffprüfung vereinbart ist, trägt der Käufer die ihm durch seine Teilnahme oder durch die Hinzuziehung Dritter entstehenden Kosten.
8. Sollte sich der Beginn der Produktion aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, um mehr als sechs Monate verzögern, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
9. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlich bestimmten Höhe geltend gemacht.
10. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn sofort fällig zu stellen.
11. Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so sind wir berechtigt, (i) die Lieferung der Ware zu verweigern, (ii) die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, (iii) die Ware zurückzunehmen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware in Besitz zu nehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
12. In den Fällen der Ziffer 10 und 11 können wir die Einziehungsermächtigung (A. VII. Ziffer 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
13. Die in Ziffer 10 bis 12 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch insolvenzfeste Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
14. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

V. Sicherheiten

1. Es besteht der Grundsatz, dass keine ungedeckten Warenlieferungen erfolgen. Soweit möglich und wirtschaftlich angemessen, versuchen wir grundsätzlich, unsere Warenlieferung durch den Abschluss von Warenkreditversicherungen abzusichern. Sofern keine oder keine hinreichende Deckung durch eine Warenkreditversicherung vorliegt, haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
2. Für den Fall, dass der Käufer nach Ziffer 1 geforderte Sicherheiten nicht leistet oder eine bestehende Sicherheit aus von uns nicht zu vertretenden Gründen später wegfällt, sind wir berechtigt, jederzeit den Beginn der Produktion und die Auslieferung der Waren zu stoppen.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte kann er nur geltend machen, soweit die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, zum Beispiel aus Umkehrwechseln.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziffer 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Abschnitt A. VII. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung gemäß Abschnitt A. IV Ziffer 12. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Völklingen/Saar. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

B. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG**I. Lieferfristen, Liefertermine**

1. Soweit Lieferfristen vereinbart sind, beginnt der Lauf dieser Fristen frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder handelsüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten oder Mitwirkungs- und Nebenpflichten wie z. B. die Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine –unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten und die Fakturierung wird eingeleitet.
4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, das er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
5. Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe von Abschnitt C für den vom Käufer nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Wir werden dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung hat uns der Käufer unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20% vom Wert der von der Lieferverzögerung betroffenen Menge, ist der Käufer verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, gegebenenfalls von uns nachgewiesene Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffenen Menge wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und der für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschaden werden von uns erstattet. Kommt der Käufer seinen Schadensminderungspflichten nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht nach, ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50% des Wertes der betroffenen Menge beschränkt.

II. Höhere Gewalt und Wirtschaftssanktionen

1. Der Begriff „Höhere Gewalt“ bezeichnet sämtliche Umstände, die (i) außerhalb des Einflusses der sich hierauf berufenden Partei liegen, (ii) bei Abschluss des Vertrages vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und (iii) die Erfüllung einer Leistungspflicht aus diesem Vertrag oder (iv) die vorgesehene Beschaffung beziehungsweise den vorgesehenen Absatz, die vorgesehene Weiterverarbeitung oder sonstige Verwendung der Vertragsprodukte und/oder -dienstleistungen sowie der verwendeten Rohstoffe, Halbfabrikate, Vorleistungsgüter oder Werkstücke für die sich hierauf berufende Partei unmöglich machen oder erheblich erschweren. Gründe für Höhere Gewalt können sein, ohne hierauf beschränkt zu sein,
 - a. Naturkatastrophen wie Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, (insbesondere übertragbare) Krankheiten sowie das Freisetzen von Strahlung, biologischen oder chemischen Substanzen;
 - b. Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, bewaffnete Konflikte, Unruhen, Demonstrationen, Streiks und Aussperrungen;
 - c. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, Embargos, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Genehmigungserfordernisse, Strafzölle, Quoten, sonstige Beschränkung des Waren-

Dienstleistungs- oder Zahlungsverkehrs und von ihrem Zweck oder ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen (nachfolgend zusammenfassend als „Wirtschaftssanktionen“ bezeichnet) durch eine Jurisdiktion weltweit (Staat, Staatenverbund, sonstige Gebietskörperschaft, supranationale Organisation). Das Vorliegen einer Wirtschaftssanktion entfällt nicht dadurch, dass die von ihr betroffene Jurisdiktion mit einer, insbesondere gegenläufigen, Wirtschaftssanktion reagiert. Vielmehr ist ein Verstoß in diesem Fall jeweils isoliert für jede Wirtschaftssanktion zu prüfen.

2. Der Käufer versichert, dass unter Berücksichtigung der Parteien, deren wirtschaftlich Berechtigter, des Vertragsgegenstands und sämtlicher sonstiger Umstände (insbesondere Endkäufer) nach sorgfältiger Prüfung im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags keine Wirtschaftssanktion besteht, angekündigt oder in Aussicht gestellt ist, gegen die der Abschluss oder die Durchführung dieses Vertrags ganz oder teilweise verstoßen würde. Der Käufer wird die Situation im Hinblick auf die Ankündigung und das Inausbleiben von Wirtschaftssanktionen auch nach Abschluss dieses Vertrags kontinuierlich überwachen und uns unverzüglich hierüber informieren.
3. Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich hierüber unter Angabe der Gründe informieren. Die betroffene Partei ist berechtigt, während des Andauerns der Höheren Gewalt die Erbringung der betroffenen Leistung zu verweigern und die andere Partei ist in diesem Fall berechtigt, die Erbringung der ihr obliegenden Gegenleistung in gleichem Maße zu verweigern. Ansprüche einer Partei wegen der Verzögerung oder Nichterbringung einer Leistung, die auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind, bestehen nicht.
4. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 3 gelten bis zur endgültigen Klärung auch in dem Fall, dass wir in gutem Glauben vom Vorliegen Höherer Gewalt ausgehen, deren Vorliegen jedoch zwischen dem Käufer und uns streitig ist.
5. Dauert die Höhere Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nach Erhalt der Meldung gemäß vorstehendem Abs. 3 S. 1 an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu beenden. Besteht die Höhere Gewalt nur aus dem Grund fort, dass eine Partei sich weigert, ihren Pflichten im Rahmen der nachstehenden Abs. 6 und 7 nachzukommen, ist nur die andere berechtigt, die Beendigung des Vertrages zu erklären.
6. Die Parteien werden im Rahmen des Zumutbaren zusammenarbeiten, wenn und soweit dies möglich ist, um Höhere Gewalt zu beseitigen, etwa durch die Stellung von Anträgen auf Befreiung von einer Wirtschaftssanktion. Auf unser Verlangen wird der Käufer insoweit sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen, insbesondere betreffend den Bestimmungsort, den Endkäufer und vorgesehene Verwendung der Vertragsprodukte oder -dienstleistungen sowie betreffend seine eigene Organisation, die des Endkäufers und deren jeweilige wirtschaftlich Berechtigte, zur Verfügung stellen.
7. Für den Fall, dass der Eintritt oder das Andauern Höherer Gewalt infolge einer Wirtschaftssanktion durch eine Änderung der Bestimmungen des Vertrags verhindert oder beseitigt werden kann, verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, solchen Änderungen zuzustimmen, es sei denn, diese führen zu einer unangemessenen Benachteiligung, die auch durch Stellung einer Sicherheit oder andere Ausgleichsmaßnahmen nicht beseitigt werden kann. Mögliche Vertragsänderungen können insbesondere betreffen
 - a. die Änderung von Lieferterminen, die Streichung oder Verkürzung von Liefer- und Zahlungsfristen;
 - b. die Übereignung und Inbesitznahme von Waren; oder
 - c. der vorübergehende oder endgültige Verzicht auf Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere in Bezug auf Zahlungen.“

III. Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach EN/DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

IV. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt,

auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

3. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt oder gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
4. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
6. Im Falle der Selbstabholung durch den Käufer sind wir berechtigt, die Beladung von Fahrzeugen, die für einen beförderungssicheren Transport als nicht geeignet erscheinen oder nicht über die erforderlichen Mittel zur Ladungssicherung verfügen, abzulehnen.

V. Gewährleistung

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen (§ 377 HGB). Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.
3. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
4. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes II-a Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
5. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachbesserung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150% des Kaufpreises. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
6. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
7. Bei Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist Geltendmachung von Rechten wegen des Mangels einer Sache, der bei dieser Abnahme festgestellt werden kann, ausgeschlossen.
8. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rückgriffspflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

C. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

D. SONSTIGES

I. Ausfuhrnachweis, Zölle, Abgaben und Steuern

1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen unverzollt und unversteuert. Soweit Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, gehen diese zu Lasten des Käufers.

II. Sonderbestimmungen

1. Bei Dreiecks-, Reihen- und ähnlichen Geschäften, bei denen neben uns und dem Käufer weitere Unternehmen eingeschaltet werden und die im Kundenauftrag grenzüberschreitend abgewickelt werden, verpflichtet sich der Käufer, alle ihm obliegenden, für die korrekte administrative Abwicklung in den betroffenen Staaten erforderlichen gesetzlichen Vorschriften wie Steuer-Ident-Nummer, Fiskalvertreter etc. zu erfüllen.
2. Als Versendungsnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bestätigt uns der Käufer das Gelangen der Ware in das jeweilige EU-Land mittels einer Gelangensbestätigung, die wir ihm mit der Rechnung oder als Sammelbescheinigung zukommen lassen.
3. Ebenso wird der Käufer alle gesetzlichen Voraussetzungen für ein innergemeinschaftliches Verbringen innerhalb der EU sowie einen Weitertransport außerhalb von EU erfüllen.
4. Bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen gemäß § 4 Nr. 1a i. V. m. § 6 UStG bzw. bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen nach § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen sind wir dazu verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass wir oder der Käufer den Gegenstand der Lieferung in das Drittland bzw. in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet haben. Hat der Be- und Verarbeiter in Deutschland seinen Sitz, verbleiben die Bleche zunächst beim deutschen, vom Käufer beauftragten Be- und Verarbeiter. Insoweit wird der Käufer in Deutschland Eigentümer der Bleche. Aus diesem Grund sind wir mangels Nachweis des Verbringens ins Ausland gezwungen, dem Käufer die deutsche Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Sitzt der Be- und Verarbeiter stattdessen in einem EU-Mitgliedsstaat, müssen wir bis zur Erbringung eines Nachweises über das Gelangen des Gegenstandes ins Ausland ebenfalls eine Rechnung mit deutscher Mehrwertsteuer ausstellen.

III. Anzuwendendes Recht

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU - Mitgliedsstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass in Übereinstimmung mit der 6. EG-Richtlinie einzelstaatliches Recht eine abweichende Regelung trifft. Sofern von uns Umsatzsteuer zu erheben ist, schuldet der Käufer neben dem vereinbarten (Netto-) Kaufpreis auch die jeweilige Umsatzsteuer.

IV. Zusatzbedingungen für Lohnaufträge

Für Lohnaufträge gelten ergänzend beziehungsweise einschränkend daneben die nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Besteller hat das zu bearbeitende Material, sowie alle für die Bearbeitung erforderlichen technischen Unterlagen rechtzeitig auf seine Kosten anzuliefern.
2. Das zu bearbeitende Material muss einwandfrei sein und den angegebenen Werten entsprechen. Es darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die die Bearbeitung erschweren; es muss die für die vorgesehene Bearbeitung normalen Zugaben haben.
3. Alle Mehrkosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Material nicht Ziffer 2 entspricht (z. B. bei Porosität, Sandeinschlüssen, Sprödigkeit, Härte oder sonstigen die Arbeiten verteuern Umständen), werden zusätzlich berechnet. Das gilt auch für Mehrkosten und Schäden aufgrund mangelhafter technischer Unterlagen (Ziffer 1). Wird das Material aus einem dieser Gründe oder sonst ohne unser Verschulden unbrauchbar, so haben wir zusätzlich Anspruch auf Vergütung unserer bis zur Feststellung des Mangels erbrachten Leistungen.
4. Wir werden die übernommenen Arbeiten sorgfältig durchführen. Wir haften nicht für Schäden oder Verspätungen, die auf Mängel des Materials, auf Fehler in den technischen Unterlagen oder sonstigen Angaben oder auf ein Verziehen des Stückes während oder nach der Bearbeitung zurückzuführen sind. Bei begründeten form- und fristgerechten Mängelrügen erfüllen wir unsere Verpflichtung ausschließlich durch Nachbessern. Wird das Material durch unser Verschulden unbrauchbar, so übernehmen wir die bis zur Feststellung des Mangels von uns aufgewendeten Kosten. Wir sind auch bereit, uns kostenlos übersandtes Ersatzmaterial zu den Bedingungen dieses Vertrages in Arbeit zu nehmen.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen Schrott, Späne und sonstige Abfälle in unser Eigentum über.